

**BÜRGSCHAFT ZUR SICHERUNG VON VERTRAGSERFÜLLUNGSANSPRÜCHEN UND
ZUR ABSICHERUNG VON FORDERUNGEN NACH AEntG und § 28e Abs. 3a SGB IV
i. V. m. § 150 Abs. 3 SGB VII**

Die Firma - Auftragnehmer -
hat von der Richard Ditting GmbH & Co. KG,
Wyker Straße 2-18, 24768 Rendsburg - Auftraggeber -

einen Bauauftrag für das Bauvorhaben

.....
zur Ausführung von

.....
gemäß Werkvertrag vom erhalten.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert

- die vertragsgemäße Ausführung dieser Arbeiten,
- etwa entstehende Erfüllungsansprüche wegen Nichterfüllung und / oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung, einschließlich etwaig geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen
- entstehende Rückgewähransprüche für geleistete Überzahlungen nebst Zinsen, die keine Vorauszahlung betreffen, also keine Ansprüche nach Abnahme und
- gesetzliche Regressansprüche des Auftraggebers bei dessen Inanspruchnahme auf Zahlung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und nach den Sozialgesetzen, insbesondere § 28 e Abs. 3a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII.

Wir übernehmen gegenüber der Richard Ditting GmbH & Co. KG, Wyker Straße 2-18, 24768 Rendsburg die unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 10 % (.....Prozent) der Netto-Auftragssumme

€

i.W.Euro.

Aus der Bürgschaft können wir nur auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

Es wird weiter wie folgt vereinbart:

- Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Vorausklage (§ 770 Absatz 1 und § 771 BGB) und Aufrechenbarkeit (§ 770 Absatz 2 BGB).

Von unserem Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit unberührt bleibt jedoch die Befugnis zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Von dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit unberührt bleibt jedoch die Befugnis zur Anfechtung wegen des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung, wegen arglistiger Täuschung des Gläubigers sowie der Arglisteinrede gemäß § 853 BGB (§ 768

Abs. 1 S. 1 BGB) im Falle unerlaubter Handlungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor Verjährung sämtlicher durch diese Bürgschaft gesicherter Ansprüche. Im Höchstfall gilt jedoch die Verjährungsfrist gemäß § 202 Abs. 2 BGB, also spätestens 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Unsere Verpflichtungen aus der Bürgschaft erlöschen mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.
- Von den Verpflichtungen aus der Bürgschaft können wir uns nicht durch Hinterlegung befreien.

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Rendsburg.

....., den

Anschrift des Kreditinstitutes/Kreditversicherers

.....
(Unterschrift + Stempel des Kreditinstitutes/Kreditversicherers)